

Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 24.05.2018

Die Gemeinde Schaufling erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2127-1A) folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung einen Friedhof und ein Leichenhaus.

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
- a) der verstorbenen Einwohner der Gemeinde mit Ausnahme der Verstorbenen aus den Gemeindeteilen Penk, Sicking, Freiberg, Rusel und Ruselabsatz,
 - b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen (§ 10 Abs. 4) zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 3

Benutzung des Leichenhauses

- (1). Das Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau
- a) zur Aufbahrung der Leichen aller im Geltungsbereich der Satzung Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung,
 - b) zur Aufbahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt, die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher, außer Angehörige, haben keinen Zutritt zum Aufbewahrungsraum. Für Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, gelten die besonderen Schutzmaßnahmen des § 7 der Bestattungsverordnung.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 4

Benutzungszwang

(1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau möglichst noch am Sterbetage, spätestens aber am folgenden Tage, in das Leichenhaus gebracht werden.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unverzüglich nach Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Klinik) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

§ 5

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Wahlgräber,
- Urnengräber,
- Urnengräber mit Stelen,
- Baumgräber.

§ 6

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Urnengräber. Sie können aus einem oder mehreren Grabplätzen bestehen. Wahlgräber werden für eine längere Nutzungsdauer – mindestens aber auf die Dauer der Ruhefrist – zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Beerdigung von mehr als einer Leiche je Grabplatz während der Ruhefrist ist nur zulässig, wenn für die zuerst verstorbene Person bei Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2.40 Meter durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, die die Beerdigung einer weiteren Leiche ermöglichen soll, ist nicht zulässig.

(3) Der Ausbau von Wahlgräbern zu Gruften sowie die Erweiterung bestehender Gruften ist nicht zulässig. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Gruften genießen Bestandschutz.

§ 7

Urnengräber

(1) Urnengräber (mit Abdeckplatte oder bepflanzbar) sind Stätten für die Aufnahme von Urnen. In einem Urnengrab ohne Abdeckplatte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, in einem Urnengrab mit Abdeckplatte zwei Urnen.

(2) Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(3) Urnen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Grabplatz.

(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Gräber bei Erdbestattungen für Urnengrabstätten entsprechend. Nach Aufgabe des Nutzungsrechts ist die Gemeinde berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 8

Baumgräber

(1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Schmuckurnen sind nicht zulässig. In einer Baumgrabstätte können bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

(2) Umbettungen sind nicht erlaubt.

(3) Aufgrund von Erkrankungen des Baumes vor Ablauf der Nutzungszeit, die eine Fällung zur Folge haben, oder das arttypische Aussehen der Baumart verändern, entstehen gegenüber der Gemeinde keine Schadensansprüche durch den Nutzungsberechtigten oder Hinterbliebenen. Dieser resultiert auch nicht aus notwendig gewordenen Pflegemaßnahmen.

§ 9

Größe der Gräber

(1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Wahlgräber mit einem Grabplatz

Länge: 1,70 Meter

Breite: 0,90 Meter

Abstand :0,40 Meter

b) Wahlgräber mit zwei Grabplätzen

Länge: 1,70 Meter
Breite: 1,90 Meter
Abstand: 0,40 Meter

c) Urnengräber ohne Abdeckplatte

Länge: 1,20 Meter
Breite: 1,20 Meter

d) Urnengräber mit Abdeckplatte

Länge: 0,60 Meter
Breite: 0,40 Meter

(2) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 0,90 Meter unter der Erdoberfläche liegt, bei Urnen wenigstens 0,60 m.

§ 10

Rechte an Grabstellen

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Bei allen Gräbern wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Das Nutzungsrecht wird bei Wahlgräbern auf 15 Jahre festgesetzt. Bei Urnengräbern, Urnengräbern mit Stelen und Baumgräbern beträgt das Nutzungsrecht 10 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, ein Anspruch besteht aber nicht.

(4) In Wahlgräbern, Urnengräbern, Urnengräbern mit Stelen und Baumgräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden, soweit nach § 2 Abs. 1 Nrn. a und b ein Bestattungsanspruch besteht. Als Angehörige gilt der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie, adoptierte Kinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten.

(5) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die in Absatz 4 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über.

(6) Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung mit der seinerzeitigen Urkunde zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.

§ 11

Beschränkung der Rechte an Grabstellen

(1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.

(2) Den Nutzungsberechtigten wird in diesen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Nutzungszeit kostenlos zugewiesen.

(3) Das Nutzungsrecht an Wahl- und Urnengräbern, die noch nicht belegt sind oder deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 12

Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an belegten bzw. teilbelegten Grabstellen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstelle beziehen.

§ 13

Unterhaltung der Gräber

(1) Wahlgräber und Urnengräber ohne Abdeckplatte müssen bis spätestens 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instand gehalten, können sie im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.

(3) Das Anpflanzen von Gewächsen, welche im Friedhof störend wirken, insbesondere sich nicht in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und benachbarte Gräber beeinträchtigen können, ist nicht zulässig.

(4) Unansehnliche, abgewelkte sowie gefrorene Kränze und Blumen sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.

(5) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen) zur Aufbewahrung von Blumen ist verboten.

(6) Das Ablegen von Grabschmuck ist bei den Urnengräbern mit Stelen und Baumgräbern nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen zu entfernen.

§ 14

Grabmäler

(1) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Einfassungen) oder deren wesentliche Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler beziehen.

- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen.
- (3) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung (Maßstab 1:10) einzureichen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal und die sonstigen Anlagen nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (6) Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (7) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.
- (8) Keine Grabmäler dürfen an den Urnengräbern mit Abdeckplatte (derzeit Nrn. 382 bis 391 des Friedhofsplanes) aufgestellt werden. Eine Gravur der Abdeckplatte ist möglich. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art 3. des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (VGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird.

Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 16

Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen in der Regel folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- a) für Urnengräber (Nr. 392 folgende des Friedhofsplanes)
Höhe: 1,00 Meter
Breite: 0,60 Meter
 - b) für Wahlgrab mit 1 Grabplatz
Höhe: 1,50 Meter
Breite: 0,90 Meter
 - c) für Wahlgrab mit 2 Grabplätzen
Höhe: 1,50 Meter

Breite: 1,90 Meter

(2) Grabkreuze sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zugelassen, an den Urnengräbern Nr. 392 folgende des Friedhofsplanes bis zu einer Höhe von 1,20 m.

(3) Grabbeete und Einfriedungen dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

§ 17

Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen genügen und zum Standort des Grabes sowie zur Umgebung passen. Es sind Gestaltungen zu vermeiden, die geeignet sind, objektiv störende Wirkungen auf die Würde des Friedhofs als Ruhestätte und Ort der Pflege des Andenkens der Verstorbenen in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage auszulösen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Provokante Zeichen und Grabinschriften sind verboten.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(4) Die Beschriftung der Urnenstelen und der Blätter für die Baumgrabstätten ist nach vorliegendem Muster einheitlich durchzuführen. Eine weitere Beschriftung, außer Familienname, Vorname sowie Geburts- und Sterbedatum ist nicht zulässig. Zulässig sind bei den Urnengräbern mit Stelen ferner Emailbilder der/des Verstorbenen, ein stilisiertes Kreuz und eine geschlossene Wandlampe.

(5) Im Falle von Baumgräbern obliegen die Pflegeeingriffe sowie Schnitt der Bäume ausschließlich der Gemeinde. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt. Im Wurzelbereich und auf der Baumgrabstätte samt Ihrer Umgebung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

- a. Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b. Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- c. Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d. Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 18

Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

(1) Der Zustand der Grabmäler wird von der Gemeinde laufend überwacht.

(2) Die Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Die Kosten für die Entfernung und Entsorgung durch die Gemeinde hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 19

Standssicherheit

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standssicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standssicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

§ 20

Arbeiten im Friedhof

(1) Arbeiten im gemeindlichen Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der vorgenannten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(2) Wer unberechtigte Arbeiten ausführt, kann vom Beauftragten der Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.

(3) Während der Bestattungszeit ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten im Friedhof untersagt.

(4) Den nach Absatz 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.

§ 21

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

§ 22

Haftung

(1) Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabmälern oder Abstützen von Teilen von Grabmälern verursacht werden.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabmälern entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Nutzungsberechtigten verursacht werden.

(3) Für Schäden, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung des Friedhofes, durch Tiere oder Naturereignisse an den einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 23

Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Die Bestattung wird durch das von der Gemeinde beauftragte Beerdigungsinstitut durchgeführt.

(2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen und Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Asche unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(3) Die Beantragung einer Grabstelle muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 24

Ruhefrist

Die Ruhefrist bei Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Urnen 10 Jahre.

§ 25

Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigen.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten erforderlich.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Aus hygienischen Gründen soll eine Umbettung nur in den Monaten Oktober bis März durchgeführt werden.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

(5) Die Vorschriften, wonach eine Umbettung bzw. Ausgrabung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

§ 26

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich tagsüber für Besucher geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z.B. bei Umbettungen) untersagen.

§ 27

Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
 - a) zu rauchen und zu lärmern,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen,
 - d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
 - e) gewerbliche und andere Leistungen anzubieten,
 - f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - g) Abfälle an anderen als den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern,
 - h) Grabhügel zu betreten,
 - i) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Flaschen) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße bzw. sonstige Gerätschaften innerhalb des Friedhofes zu hinterstellen;
 - j) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde).
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 29

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder, wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

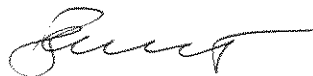
1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 3 und 4) zuwiderhandelt,
2. Grabmäler ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet und gegen die Bestimmungen über die Gestaltung und Standsicherheit verstößt (§ 14, 16 und 19),
3. ohne Genehmigung der Gemeinde gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof verrichtet (§ 20),
5. gegen die Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof verstößt (§ 27).

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.12.2009 außer Kraft.

Schaufling, den 24.05.2018



Robert Bauer
1. Bürgermeister der
Gemeinde Schaufling

